

Satzung

des



MODELL-FLUG-CLUB NORIS e.V.

November 2010

Diese Satzung des MFC-NORIS wurde auf der Jahreshauptversammlung am 07.11.1985 den Mitgliedern übergeben.

Diese Fassung enthält gegenüber der ursprünglichen Fassung von 1973 die Änderungen vom September 1974 (Stempel Registergericht) und November 1984.

Auf die Flugplatzordnung wird ergänzend hingewiesen.

Bei dieser Neufassung vom September 1992 wurde der bisherige Text und der Inhalt identisch übernommen.

Änderungen gemäß Hauptversammlung
1994

Änderungen gemäß Mitgliederversammlung
April 1996

Änderung gemäß Hauptversammlung
November 2010

Nürnberg, Dezember 2010
Die Vorstandschaft.



Vereinsatzung.

§ 1. Name und Sitz des Vereins.

- a) Der Verein führt den Namen **Modell-Flug-Club Noris e.V.**
- b) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- c) Der Verein ist in das Vereinsregister unter VR 1092 eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins.

- a) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Luftsports. Namentlich des Modellflugsportes. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung, Ausbildung und Förderung der Jugend durch Bastelarbeiten.
- b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.2.1953, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn abgestellt. Das Zweckvermögen muss ausschließlich dem Luftsport dienen.
- c) Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Sondervermögen für einzelne Gruppen von Mitgliedern darf innerhalb des Vereins nicht gebildet werden.
- e) Es ist jedoch statthaft, Aktive bei Wettbewerben bzw. Veranstaltungen des Modellflugsports aus dem Zweckvermögen des Vereins zu unterstützen.

§ 3. Die Organe des Vereins.

- a) Der Vorstand.
- b) Die Vorstandschaft
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 4. Der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft.

Der 1. oder 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB,

Der 1. oder 2. Vorsitzende darf Rechtsgeschäfte, die den Verein bis zu € 1000.- verpflichten, allein abschließen bzw. vornehmen. Bei Ausgaben bzw. Veräußerungen von Werten über € 1000.- bis zu €3000.- ist ein Beschluss der Vorstandschaft erforderlich. Über darüber hinausgehende Beträge kann allein die Mitgliederversammlung entscheiden.

Haftung lt. BGB

Anfallende Rechnungen werden vom Schatzmeister beglichen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters sowie des 1. oder 2. Vorsitzenden.



§ 5. Die Vorstandschaft.

- a) Die Vorstandschaft besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - Beisitzer
 - 1 Jugendleiter.

Sie wird von den Mitgliedern auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen, wenn eines der anwesenden Mitglieder dies fordert. Bei nicht rechtzeitiger Neuwahl üben die Vorstandsmitglieder über das Geschäftsjahr hinaus ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl aus, jedoch höchstens auf die Dauer von 6 Wochen nach Ablauf der Amtszeit.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes werden dessen Funktionen einem durch Beschluss der restlichen Vorstandschaft bestimmten Mitglied übertragen.

Dieses Mitglied darf nicht bereits in der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zulässig

- b) Die Vorstandschaft fällt ihre Beschlüsse in Vorstandschaftssitzungen, die der 1. oder 2. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vorher einberufen muss. Die Vorstandschaft muss mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreten.
- c) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (3 Personen) der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fällt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorstands.
- d) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

§ 6. Die Mitgliederversammlung.

- a) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Dezember des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes

des Kassenberichts des Schatzmeisters,

Bericht der Revisoren,

die Entlastung der Vorstandsmitglieder,



die Wahl der Vorstandsmitglieder

die Festlegung der Jahresbeiträge der Mitglieder

die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung durch 1/3 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- c) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind von Mitgliedern mindestens 3 Tage vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.
- d) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die erschienenen Mitglieder sind stets beschlussfähig. Kurzzeitmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- e) Das aktive und passive Wahlrecht besitzen Mitglieder, welche weder mit Beiträgen noch mit anderen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber im Verzuge sind. Hiervon bilden nur die Ehrenmitglieder eine Ausnahme, da für sie keine Beitragspflicht besteht. Kurzzeitmitglieder besitzen kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 7. Beurkundung der Beschlüsse.

- a) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefällten Beschlüsse sind vom Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und dem jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 8. Entstehung der Mitgliedschaft.

- a) Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich bei der Vorstandschaft des Vereins gegen eine Aufnahmegebühr laut Aufnahmeantrag nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b) Voraussetzung für eine endgültige Aufnahme in den Verein ist die Ableistung einer Probezeit von 6 Monaten.
- c) Der Beitrag für den Rest des laufenden Jahres und die Aufnahmegebühr sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an zu entrichten.
- d) Über die vorläufige und endgültige Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit.
- e) Lehnt die Vorstandschaft den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.



f) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 15.12. im voraus für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

g) Im Falle einer durch die zuständige Behörde auferlegten personen- oder vereinsbezogenen Aufstiegsbeschränkung für das Fluggelände des Vereins werden kurzzeitige Mitgliedschaften, sogenannte Kurzzeitmitglieder, für die Zeit von einem Tag zugelassen. Die Aufnahme erfolgt durch ein Mitglied der Vorstandschaft oder, wenn die Aufnahme auf dem Fluggelände erfolgt, auch durch den jeweiligen Flugleiter.

Name Adresse, gültige Betriebslizenz für die Fernsteueranlage, Versicherungsschutz, Beginn und Ende der kurzzeitigen Mitgliedschaft sowie Höhe des gezahlten Mitgliedsbeitrags ist schriftlich festzuhalten. Der Mitgliedsbeitrag für Kurzzeitmitglieder wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgesetzt. Kurzzeitmitglieder dürfen nur in Anwesenheit eines ständigen Mitglieds fliegen.

§ 9. Ehrenmitglieder.

Wer besondere Verdienste für den Luftsport oder den Verein hat, kann, auch wenn er dem Verein nicht angehört, auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 10. Beendigung der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch freiwilliges Ausscheiden.
- b) Durch Tod.
- c) Durch Ausschließung.

Zu a) Durch freiwilliges Ausscheiden:

Der freiwillige Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausgeschiedene Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. Im Einzelfall kann die Vorstandschaft einer kürzeren Kündigungsfrist zustimmen.

Zu b) Durch Tod.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu c) Durch Ausschließung.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Vor



Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich bei der Vorstandschaft eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

Das Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung 1 Jahr im Rückstand ist.

§ 11. Ansprüche bei Ausscheidung.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zugunsten des Vereins.

§ 12. Das Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13. Der Schatzmeister.

Der Schatzmeister ist für das gesamte Finanzwesen des Vereins verantwortlich.

- a) Er führt die Kasse und das Kassenbuch in übersichtlicher Form und kassiert die Beiträge.
- b) Das Mahnwesen gehört zu seinen Aufgaben.
- c) Zur Kontrolle des Schatzmeisters werden zwei Revisoren von der Mitgliederversammlung, jeweils bei der Wahl der Vorstandschaft für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Die Revisoren haben das Recht, auch während des Geschäftsjahres ihre Kontrolle unangemeldet beim Schatzmeister durchzuführen.
- e) Der Schatzmeister ist dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben jederzeit Rechenschaft schuldig.

§ 14. Auflösung des Vereins.

- a) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine eigens hierzu einberufene



Mitgliederversammlung. Die Frist zwischen Einberufung und Abhaltung muss mindestens 4 Wochen betragen, soll jedoch 6 Wochen nicht überschreiten. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden, wobei mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen.

- b) Ist dies nicht der Fall, so ist von der Vorstandschaft ein neuer Termin zur Mitgliederversammlung binnen 6 Wochen festzusetzen. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.
- c) Die Abwicklung der Liquidation erfolgt nach dem Vereinsrecht durch den Vorstand oder durch zwei von der Mitgliederversammlung (§ 14a) bestimmte Liquidatoren.

§ 15. Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Nürnberg.

§ 16. Ergänzungsbestimmungen.

In allen Punkten, in denen die Satzung keine Bestimmungen vorschreibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 17. Mitgliedschaft in Verbänden.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.

**Satzung des MFC-Noris e.V.
Neufassung vom November 1994
geändert im April 1996
geändert im November 2010
Eingetragen ins Vereinsregister im Januar 2011**